

KOPIE

STATUTEN

der

Stiftung NIEDERWEIDEN, Vaduz

§ 1

Name:

Unter dem Namen

Stiftung NIEDERWEIDEN

besteht nach diesen Statuten und nach Art. 552 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes eine Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit.

§ 2

Dauer:

Die Stiftung ist auf Dauer errichtet.

§ 3

Sitz und anwendbares Recht:

Sitz der Stiftung ist Vaduz.

Der Stiftungsrat kann jederzeit mittels einfachen Mehrheitsbeschlusses und unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen den Sitz an einen anderen Ort des In- oder Auslandes verlegen.

Alle Rechtsverhältnisse dieser Stiftung unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht.

§ 4

Zweck:

Zweck der Stiftung ist

- 1) die Bestreitung der Kosten
 - a) der Erziehung und Bildung
 - b) der Ausstattung und Unterstützung
 - c) des Lebensunterhaltes im allgemeinen
- 2) die wirtschaftliche Förderung im weitesten Sinne

von Angehörigen bestimmter Familien sowie die Verfolgung ähnlicher Zwecke.

Die Stiftung kann ferner ausserhalb des Familienkreises Ausschüttungen an bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen, Institutionen udgl. vornehmen oder ihnen sonstige wirtschaftliche Vorteile gewähren.

Die Stiftung ist im Rahmen der Vermögensverwaltung befugt, alle Rechtsgeschäfte abzuschliessen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zweckes dienen. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wird nicht betrieben.

§ 5

Veräusserung, Belastung und Uebertragung:

Begünstigten, welche ihre Begünstigung einschliesslich aller Leistungen aus dem Stiftungsvermögen unentgeltlich erlangt haben, dürfen diese Zuwendungen von ihren Gläubigern auf dem Wege des Sicherungs-, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Nachlassverfahrens nicht entzogen werden.

Die Stiftungsbegünstigung sowie die bereits angefallenen Beträge dürfen ohne einstimmige Zustimmung des Stiftungsrates nicht veräussert, übertragen oder belastet werden.

§ 6

Stiftungsvermögen:

- a) Das Kapital der Stiftung beträgt SFr. 30'000.--
(in Worten: Schweizerfranken dreissigtausend).
- b) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter unbegrenzt erhöht werden, wobei bei Zuwendungen dem Stiftungskapital oder den Reserven hinzugeschlagen werden.

§ 7

Stiftungsbegünstigung:

- a) Anlässlich der Errichtung der Stiftung hat der Stifter und in der Folge der Stiftungsrat die Befugnis, die Begünstigten, die Voraussetzung für eine solche Begünstigung sowie deren Inhalt zu bestimmen und diese wiederum zu entziehen und zwar nach freiem Ermessen.
- b) Dem Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Auflösung der Stiftung, auf einzelne Stücke des Stiftungsvermögens oder dessen Teilung oder auf Ausrichtung von Erträgen und Vermögensteilen der Stiftung, somit insbesondere auch kein Klagerecht gegenüber der Stiftung zu.
- c) Voraussetzung dafür, dass der Stiftungsrat einem Stiftungsbegünstigten Auszahlungen macht, ist, dass
 - 1) diese Zahlungen nicht Massnahmen unterliegen, welche sich nach Ermessen des Stiftungsrates prohibitiv oder konfiskatorisch auswirken;
 - 2) der Begünstigte über die ihm auszubezahlenden Beträge nach den Gesetzen des Landes, in dem er wohnt, frei verfügen kann und zudem nicht gezwungen ist, die Zuwendungen zu Zwangskursen in die Landeswährung umzuwechseln.
- d) Sollte sich ein Stiftungsbegünstigter in Not befinden oder liegen sonstige berechnigte Gründe vor, so kann der Stiftungsrat trotz der vorstehend erwähnten Beschränkungen die Auszahlung an den Begünstigten vornehmen.

- e) Bei allen Verfügungen, insbesondere bei solchen über Zuwendungen aus der Substanz des Stiftungsvermögens oder aus den Erträgen, sind Begünstigte nicht an die Zustimmung ihres Ehegatten gebunden.

§ 8

Organe der Stiftung:

1. Der Stiftungsrat:

- a) Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die physische oder juristische Personen sein können und wird erstmals in der Gründungsurkunde bestellt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates ist unbeschränkt.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat einen Stellvertreter zu bestellen, der im Fall der Verhinderung das betreffende Stiftungsratsmitglied in den Sitzungen des Stiftungsrates vertritt. Die Bestellung der Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

Sollte ein Mitglied des Stiftungsrates seinen Stellvertreter nicht binnen vier Wochen ab Amtsantritt bestellt haben, so kann die Bestellung des fehlenden Stellvertreters durch den Stiftungsrat erfolgen.

Die Stellvertreter haben für die Stiftung keine Vertretungsbefugnis.

- b) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat kann die Ausübung von Befugnissen an Dritte übertragen und Bevollmächtigte ernennen.

- c) Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es notwendig oder zweckmässig ist, über Einladung eines Mitgliedes, falls ein Präsident ernannt wurde, durch diesen. Der Präsident muss zu einer Sitzung einladen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates unter Angabe der Tagesordnung es verlangt.

Kommt der Präsident seiner Verpflichtung nicht nach, so kann jedes Mitglied eine Sitzung einberufen. Die Einberufung des Stiftungsrates hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens 10 Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung an, erfolgen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates bei einer Sitzung anwesend oder ordnungsgemäss durch ihre Stellvertreter vertreten sind, kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Formalitäten beschlussfähig tagen.

- d) Den Vorsitz führt der Präsident. Ist kein Präsident bestellt oder ist dieser nicht anwesend, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Stiftungsrates den Vorsitz. Sind nur Stellvertreter anwesend, so bestellt die Versammlung den Vorsitzenden.

- e) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend oder ordnungsgemäss durch ihre Stellvertreter vertreten sind.

Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss auf Verlangen eines in der Sitzung anwesenden Mitgliedes oder Stellvertreters eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche nicht früher als fünf und nicht später als zehn Tage, gerechnet vom Tage der ersten Sitzung, stattzufinden hat. Bei dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder gegeben.

- f) Der Stiftungsrat fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder bzw. der sie vertretenden Stellvertreter, sofern in den Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- g) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Derartige Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- h) Ueber sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der vom Vorsitzenden zu ernennende Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.

- i) Die Haftung des Stiftungsrates, seiner Mitglieder und deren Stellvertreter beschränkt sich auf absichtliche und grobfahrlässige Pflichtverletzungen.
- k) Der Stiftungsrat hat das Recht, weitere Mitglieder zuzuwählen; es bedarf hierzu der Einstimmigkeit. Für die Bestellung der Stellvertreter gilt die unter a) getroffene Regelung.

- l) Ein Stiftungsratsmitglied kann jederzeit sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen, ohne hierfür Gründe anzugeben. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

Legt ein Stellvertreter sein Amt nieder, so gilt für die Bestellung eines neuen Stellvertreters sinngemäss die unter a) getroffene Regelung.

- m) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann unter Ausschluss anderer gesetzlicher Bestimmungen nur vom Registeramt über Antrag von Beteiligten und aus wichtigen Gründen abberufen werden.

Ein Stellvertreter kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen von jenem Mitglied des Stiftungsrates, für welches er bestellt wurde, abberufen werden. Für die Bestellung eines neuen Stellvertreters gilt sinngemäss die unter a) getroffene Regelung.

- n) Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates bewirkt auch das Ausscheiden seines Stellvertreters.

- o) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat bei Amtsantritt oder zu einem späteren Zeitpunkt für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit, seines Ablebens, wie auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Stiftungsrat aus sonstigen Gründen, einen Nachfolger zu bestellen. Die Bestellung eines Nachfolgers erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Sollte aus irgendeinem Grund einmal ein Mitglied des Stiftungsrates keinen Nachfolger bestellt haben, so ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Wenn dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, z. B. weil kein Mitglied des Stiftungsrates mehr vorhanden ist, so wird derselbe auf Antrag des Repräsentanten, eines Beteiligten oder der Kontrollstelle vom Registeramt ernannt.

2. Sonstige Organe:

Anlässlich der Errichtung der Stiftung hat der Stifter und in der Folge der Stiftungsrat die Befugnis, weitere Organe zu bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse, soweit sie nicht bereits in diesem Statut enthalten sind, zu regeln.

§ 9

Zeichnungsberechtigung und Zeichnungsart:

Der Stiftungsrat regelt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder und der Bevollmächtigten. Erstmals erfolgt dies durch den Stifter in der Gründungsurkunde.

Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Stiftung erfolgt dergestalt, dass der oder die Zeichnungsberechtigten dem Namen der Stiftung ihre eigenhändige Unterschrift beisetzen.

§ 10

Verwaltung und Vermögensanlage:

Das Stiftungsvermögen ist am Ort der Stiftung zu verwalten, wenn nicht der Stiftungsrat etwas anderes beschliesst.

Die Art der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens kann und soll nicht vorgeschrieben werden, da sich die zukünftige Entwicklung nicht übersehen lässt. Der Stiftungsrat ist also unter Ausschluss anderslautender gesetzlicher Bestimmungen in keiner Weise in der Verwaltung und Anlage des Vermögens eingeeengt und diese sind in sein freies Ermessen gestellt. Insbesondere besteht auch keine Versicherungspflicht in bezug auf das Stiftungsvermögen.

§ 11

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, beginnt jedoch erstmals mit dem Tage der Errichtung der Stiftung und endet erstmals mit dem 31. Dezember 1993.

§ 12

Kontrollstelle:

Auf Verlangen aller Begünstigten hat der Stiftungsrat eine anerkannte Kontrollstelle zu bestellen. Die Kontrollstelle hat dem Stiftungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung einen detaillierten Bericht mit Antrag zu erstatten. Ausserdem hat die Kontrollstelle die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und allfälliger Beistatuten zu überwachen.

§ 13

Auskunftspflicht und Geheimhaltung:

Der Stiftungsrat kann einem Begünstigten auf schriftliches Verlangen und soweit es seine Rechte betrifft, über alle die Stiftung betreffenden Tatsachen und Verhältnisse in billiger Weise Auskunft geben. Wenn jedoch der Stiftungsrat zur Ansicht gelangen sollte, dass diese Auskünfte nur in missbräuchlicher oder unerlaubter Absicht oder in einer dem Interesse der Stiftung oder der Begünstigten abträglichen Weise verwendet werden könnten, so darf er die Auskunft nicht erteilen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet allein der Stiftungsrat.

Diese Statuten, allfällige Beistatuten, überhaupt alle tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Stiftung dürfen Aussenstehenden, insbesondere auch einer ausländischen Behörde, nicht zur Kenntnis gebracht werden, es sei denn, dass der Stiftungsrat einstimmig dies als im Interesse der Stiftung oder der Begünstigten gelegen erachtet.

§ 14

Verlust der Begünstigung:

Wer diese Stiftung als solche, ihre Errichtung oder ihren Bestand, ihre Statuten oder Beistatuten, Vermögenszuwendungen, von wem immer diese erfolgt sein sollten, sowie Beschlüsse ihrer Organe, die sich auf Gesetz, Statuten oder Beistatuten stützen, ganz oder teilweise, direkt oder indirekt anfecht, geht für sich und seine Rechtsnachfolger jeglicher Stiftungsbegünstigung verlustig und zwar mit rückwirkender Kraft.

Als Anfechtungshandlung wird bereits die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vor einer in- oder ausländischen Behörde angesehen.

Der Stiftungsrat kann die Begünstigung aufrecht erhalten, wenn das bezügliche Begehren wieder zurückgenommen oder von der Fortsetzung des Verfahrens endgültig Abstand genommen wird.

§ 15

Statutenänderung, Erlassung und Aenderung von Beistatuten:

- a) Anlässlich der Errichtung der Stiftung hat der Stifter und in der Folge der Stiftungsrat das Recht, Beistatuten zu erlassen. Sie bedürfen der schriftlichen Form und sind vom Stifter resp. von den Mitgliedern des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Solche Beistatuten haben die gleiche Rechtswirkung wie die Statuten selbst.
- b) Der Stiftungsrat ist unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Ergänzung und Aenderung der Statuten einschliesslich des in den Statuten vorgesehenen Zweckes und der Organisation der Stiftung und eventueller Beistatuten befugt.
- c) Die unter a) und b) erwähnten Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit.

§ 16

Rechtswirksamkeit:

Sollte eine Bestimmung der Statuten und allfälliger Beistatuten der Stiftung unwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der Stiftung als solche, sowie die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 17

Umwandlung:

Der Stiftungsrat ist befugt, mittels mehrheitlichen Beschlusses die Stiftung in eine Anstalt oder ein registriertes Treuunternehmen umzuwandeln, wenn sich die Verhältnisse so geändert haben, dass das Interesse der Stiftung oder ihrer Begünstigten dies gebietet.

§ 18

Auflösung der Stiftung:

- a) Sofern sich die Verhältnisse, unter denen die Stiftung errichtet wurde, dergestalt ändern, dass der Zweck der Stiftung nicht mehr sinnvoll erreicht werden kann, ist der Stiftungsrat befugt, die Stiftung ganz oder teilweise aufzulösen. Ein solcher Beschluss des Stiftungsrates bedarf der Stimmenmehrheit.
- b) Bei der Auflösung ist das Vermögen der Stiftung an die Stiftungsbegünstigten im Sinne der Bestimmungen der Statuten und allfälliger Beistatuten auszubezahlen.
- c) Sollten keine Stiftungsbegünstigten mehr vorhanden sein, so entscheidet der Stiftungsrat in Respektierung des vermuteten Stifterwillens, wem das Vermögen der Stiftung zukommt. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

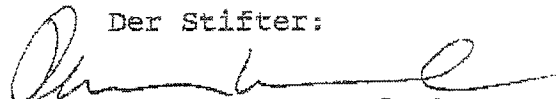
§ 19

Repräsentant:

Der Repräsentant der Stiftung wird vom Stiftungsrat bestellt. Erstmals erfolgt die Bestellung durch den Stifter in der Gründungsurkunde.

Vaduz, den 5. Aug. 1993

Der Stifter:


Dr. Ing. Hermann Hartlaub